

Infoblatt bay Landtagswahlen

Grundprinzipien des bay. Wahlsystems:

Der bay. Landtag wird in sieben selbständigen, in sich geschlossenen Partitionen gewählt; Wahlkreis-Vorschläge und -Ergebnisse sind insoweit von einander völlig unabhängig und werden nicht mit einander verrechnet, doch darf kein Kandidat in mehr als einem Wahlkreis aufgestellt sein.

Die sieben Wahlkreisvorschläge einer Partei bestehen jeweils aus einer Liste *aller* Kandidaten, die sie im jeweiligen Wahlkreis aufgestellt hat; der Wähler gibt auch seine Zweitstimme einer konkreten Person und bestimmt damit die Rangfolge der Mandatsverteilung auf dieser Liste.

Die Wahlkreise sind in Stimmkreise unterteilt, in denen die Wähler mit ihren Erststimmen nach dem Prinzip der relativen Mehrheit je einen Kandidaten direkt wählen, doch darf keine Partei im gleichen Stimmkreis mehr als einen Direktkandidaten aufstellen, und es kann keiner davon auch in einem anderen Stimmkreis kandidieren; die Erststimmen, die ein Direktkandidat erhalten hat, zählen auch für seinen Rang auf der Wahlkreisliste, doch kann er in dem Stimmkreis, in dem er als Direktkandidat aufgestellt ist, keine Zweitstimmen für sich sammeln.

Maßgeblich für die Gesamtzahl der Sitze, die auf einen Wahlkreisvorschlag entfallen, ist die *Summe* der Erst- und Zweitstimmen; wenn mehr Direktkandidaten eines Wahlkreisvorschlags erfolgreich waren als insgesamt Sitze auf diesen Vorschlag entfallen, entstehen zusätzliche Überhang- und Ausgleichsmandate.

Wenn eine Partei weniger als 5% aller in ganz Bayern insgesamt abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen erhalten hat, dann wird sie bei der Sitzverteilung im Landtag *überhaupt nicht* berücksichtigt; Direktmandate fallen dann an den Kandidaten mit den zweit meisten Stimmen im jeweiligen Stimmkreis.

Hauptprobleme:

Parallelwahl und Sperrklausel-Verschärfung:

Die Zahl der Abgeordneten eines bay. Wahlkreises wird errechnet nach der deutschen Wohnbevölkerung (*nicht* nach Zahl der Stimmberechtigten!); dadurch ergeben sich extreme Unterschiede ihrer Abgeordnetenzahlen im Landtag (16:60). Weil eine Reststimmenverwertung nicht stattfindet, ist die Sitzverteilung im bay. Landtag stets zu Gunsten der größeren Parteien verschoben; weil weiter drei der sieben bay. Wahlkreise weniger als 20 Abgeordnete stellen, wird hier die 5%-Hürde deutlich angehoben, so dass neue Parteien von vorn herein schlechter gestellt sind.

Abhilfe: Verteilung der Listenmandate auf die Wahlkreise nach *Wahlbeteiligung*;
Sitze der Parteien, die unter die 5%-Sperrklausel fallen, bleiben unbesetzt.

Stimmkreis-Zuschnitt:

Auch die Stimmkreise werden nach der Wohnbevölkerung geschnitten, nicht nach Zahl der Stimmberechtigten; obwohl alle Stimmkreise je einen Abgeordneten direkt wählen, müssen laut Gesetz (Art.5 Abs.2 Satz 3 LWG) nur Stimmkreise innerhalb desselben Wahlkreises auch eine vergleichbare Größe haben. Vergleicht man aber die Größen der Stimmkreise bayernweit, und legt dabei die Zahl der dortigen Stimmberechtigten zu Grunde, dann wird eine erhebliche Verzerrung erkennbar, die

systematisch die beiden größten Parteien begünstigt; letzte Stimmkreis-Zuschnittsveränderungen sind typische Beispiele für klassisches *Gerrymandering*.

Abhilfe: Stimmkreis-Zuschnitt auf Grundlage der Zahl der dort Stimmberechtigten unter stärkerer Berücksichtigung natürlich-gewachsener Zusammenhänge (wie in Art.14 Abs.1 Satz 4 BayVerf ausdrücklich vorgeschrieben).

Direktkandidaten-Problem:

Zur Sitzverteilung tragen Erst- und Zweitstimmen im bay. Wahlsystem gleich viel bei, sie zählen auch beide zur Überwindung der Sperrklausel; daher ist es unbedingt erforderlich, möglichst in allen Stimmkreisen einen Direktkandidaten zu nominieren. Die Aufstellung der Kandidaten ist gesetzlich jedoch so geregelt, dass kleinere und insbesondere neue Parteien schon dadurch rechtlich gehindert sind, in den Stimmkreisen, in denen sie wenig stimmberechtigte Mitglieder haben, einen Kandidaten ordnungsgemäß aufstellen zu können; folglich sind sie dann bei der Wahl insoweit schwer benachteiligt.

Abhilfe: Direktkandidaten für Stimmkreise, in denen eine rechtsgültige Aufstellung nicht zustande kam, sollen durch die Aufstellungsversammlung für den jeweiligen Wahlkreisvorschlag nachnominiert werden können

Zulassungs-Problem:

Die gesetzlichen Zulassungsbedingungen etablieren letztlich eine Art Drei-Klassen-Wahlrecht: Parteien, die schon im Landtag vertreten sind, werden bei der nächsten Wahl automatisch zugelassen. Altparteien, die regelmäßig an der 5%-Sperrklausel scheitern, müssen nur einige Formalia beachten, um antreten zu können (während z.B. die materiell verfassungswidrige NPD schon deshalb zugelassen ist, weil sie bei der letzten Landtagswahl magere 1,3% erreichte, sind Parteien, die bei anderen bayernweiten Wahlen weit mehr Stimmen erhalten hatten, trotzdem gerade nicht zugelassen). Neue Parteien dagegen werden mit allen, auch verfassungswidrigen Mitteln daran gehindert überhaupt auf den Wahlzettel zu kommen. Wären die Zulassungsbedingungen für alle Parteien gleich, dann hätten gerade die beiden Großparteien erhebliche Schwierigkeiten, überhaupt zugelassen zu werden.

Justitiabilität der Entscheidungen der Wahlorgane:

Die Zulassungs-Entscheidungen der Wahlausschüsse gelten in Bayern als nicht justiziabel und können daher nur mit der Beschwerde zu einem Beschwerdeausschuss beim Innenministerium angefochten werden, der selbst gar kein Wahlorgan ist, sondern im Wesentlichen besteht aus Politikern, die selbst zur Wahl antreten, sowie aus politischen Beamten (Art.34 Abs.3 LWG); er ist also schon von Haus aus befangen. Die Beisitzer der Wahlausschüsse werden von den Parteien gestellt, die im Landtag vertreten sind; die Vorsitzenden dieser Ausschüsse jedoch sind regelmäßig politische Beamte, die ohne Angabe von Gründen in den Ruhestand versetzt werden können; diese haben ein eigenes Beschwerderecht gegen die Entscheidungen der Ausschüsse, denen sie vorsitzen, und bisher ist kein Fall bekannt, in dem sich die Vorsitzenden nicht spätestens im Beschwerdeausschuss durchgesetzt werden. Letztlich entscheidet also der amtierende Innenminister, wer überhaupt zur Wahl antreten darf, und gegen diese Entscheidung gibt es keinerlei Rechtsmittel.

Abhilfe: Besetzung der Wahlausschüsse ohne politische Beamte, Wahlzulassungs-Gerichtsbarkeit wie in anderen Bundesländern, Rekurs zum bay. VerfGH.